

Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft
und Beschäftigung -

Tagesordnung II Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 08. Juli 2015

Vorlagen-Nr. 15-V-01-0011

Zukünftige Ausrichtung der Revision

Beschluss Nr. 0138

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- Auf der Grundlage der Ergebnisse der Projekte "Umsetzung Revision Kernverwaltung und Jahresabschlussprüfung" und "Konzernrevision" soll die Konzernrevision der WVV Wiesbaden Holding GmbH (WVV) angegliedert werden.
- 2. Der Umfang der durch die Konzernrevision voraussichtlich ab dem 01.01.2016 zu prüfenden Gesellschaften soll wie folgt festgelegt werden (s. auch Anlage1, Seiten1+2 *zur Sitzungsvorlage*):
  - Es sollen nur die Gesellschaften geprüft werden, die im Rahmen des Gesamtabschlusses auch zum Konsolidierungskreis der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) gehören.
  - Assoziierte Unternehmen sowie nicht konsolidierte Unternehmen sollen nicht geprüft werden.
  - Eigenbetriebe der LHW sollen durch das Revisionsamt geprüft werden.
  - Die Entscheidung, ob die Gesellschaften der Eigenbetriebe (Rhein-Main-Hallen, Kurhaus, Wiesbaden Marketing, MBA) durch die WVV Konzernrevision geprüft werden, soll in einem zweiten Schritt ab dem Jahr 2017 getroffen werden.
  - Von den Tochtergesellschaften der ESWE Versorgungs AG sollen ab 01.01.2017 nur die WITCOM sowie die, Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH in die Konzernrevision mit einbezogen werden.
  - Aufgrund ihrer besonderen Stellung als Aktiengesellschaft soll die ESWE Versorgungs AG erst in einem dritten Schritt mittelfristig mit in die Konzernrevision einbezogen werden. In der Zwischenzeit wird eine enge Abstimmung zwischen den Revisionsabteilungen der WVV und der ESWE Versorgungs AG angestrebt.
  - Auftraggeber sowie Berichtsempfänger ist der jeweilige Gesellschafter bzw. die Stadtverordnetenversammlung (Beteiligungsausschuss, Revisionsausschuss).

Seite: 1/3

3. Das Revisionsamt soll ab dem 01.01.2016 für die Prüfung aller Ämter und Eigenbetriebe zuständig sein.

Auftraggeber und Berichtsempfänger der Regel- sowie Sonderprüfungen

- des Revisionsamtes ist die Stadtverordnetenversammlung,
- der bei der WVV angesiedelten Konzernrevision sind der Aufsichtsrat sowie der Gesellschafter der jeweiligen Gesellschaft und die Stadtverordnetenversammlung über das Revisionsamt.

Die gesetzlichen Aufgaben des Revisionsamtes und die gesetzlichen Befugnisse des Magistrats, des Oberbürgermeisters und des für die Verwaltung des Finanzwesens bestellten Beigeordneten nach der HGO bleiben davon unberührt.

4. Das wesentliche Ziel einer künftigen Revisionsordnung muss darin bestehen, dass die Stadtverordnetenversammlung bzw. deren Ausschüsse in die Lage versetzt werden, die Verwaltung, die Eigenbetriebe und die Konzerngesellschaften im Wege der Revision zu kontrollieren.

Zwischen dem Revisionsamt und der Konzernrevision wird eine gemeinsame Revisionsordnung erarbeitet.

Der Entwurf der künftigen Revisionsordnung ist der Lenkungsgruppe Interne Revision vorzulegen.

5. Es wird sowohl vom Revisionsamt als auch von der Konzernrevision eine risikoorientierte Prüfungsplanung aufgestellt und jeweils mit der Haushaltsplanung den Gremien zur Genehmigung vorgelegt.

Auftraggeber und Berichtsempfänger der Regel- sowie Sonderprüfungen

- des Revisionsamtes ist die Stadtverordnetenversammlung,
- der bei der WVV angesiedelten Konzernrevision sind der Aufsichtsrat sowie der Gesellschafter der jeweiligen Gesellschaft und die Stadtverordnetenversammlung über das Revisionsamt.

Die gesetzlichen Aufgaben des Revisionsamtes und die gesetzlichen Befugnisse des Magistrats, des Oberbürgermeisters und des für die Verwaltung des Finanzwesens bestellten Beigeordneten nach der HGO bleiben davon unberührt.

- 6. Die Prüfberichte der Regelprüfungen werden jährlich, aufbereitet in einem Jahresbericht, den Gremien zur Kenntnis gegeben. Die Ergebnisse der Sonderprüfungen werden den Gremien unmittelbar nach Abschluss der Prüfungen einzeln vorgelegt.
- 7. Sowohl Revisionsamt als auch Konzernrevision können sich nach Bedarf und im Rahmen ihrer finanziellen Mittel zur Prüfungsdurchführung externer Co-Sourcing-Partner bedienen, um nicht in jedem Prüfbereich Kompetenzen vorhalten zu müssen (z. B. IT, Baurevision). Dieser Bedarf ist spätestens alle 5 Jahre neu auszuschreiben.
- 8. Die Gesamtkosten der Konzernrevision sollen den Gesellschaften anhand eines noch zu definierenden Verrechnungsschlüssels anteilig in Rechnung gestellt werden. Kosten, die im Rahmen von Sonderprüfungen entstehen, werden der jeweils geprüften Gesellschaft in Rechnung gestellt.

Seite: 2/3

9. Dezernat I wird beauftragt, eine ämterübergreifende Projektgruppe (11, 14, 20 und 30 sowie WVV) zu bilden, die sich mit der strukturellen, personellen, finanziellen und rechtlichen Umsetzung der künftigen Ausrichtung der Revision innerhalb der Stadtverwaltung und der zum Konsolidierungskreis der LHW gehörenden Beteiligungen befasst. Die Ergebnisse umfassen sowohl die Auswirkungen auf das Revisionsamt als auch auf die Abteilung Konzernrevision der WVV (s. Anlage 2 zur Sitzungsvorlage) und werden in einer gesonderten Ausführungsvorlage dargestellt.

(antragsgemäß Magistrat 30.06.2015 BP 0465; Nr. 9 ergänzt durch Beschluss Nr. 0052 des Beteiligungsausschusses vom 30.06.2015) (antragsgemäß Revisionsausschuss 01.07.2015 BP 0053)

## Tagesordnung II

Wiesbaden, .07.2015

Belz Vorsitzender

Seite: 3/3